



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

a) Vorbereitende Maßnahmen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

wichtig ansieht. Jedes Zuviel wird mit feinem Sinn sofort erkannt. Ablehnung, viel schlimmer scharfe Kritik bis zur Lächerlichmachung, sind die Folge.

### 3. Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes

#### a) Vorbereitende Maßnahmen

Sie umfassen: allgemeine Orientierung des Betriebsluftschutzleiters über den Aufbau des Luftschutzes im Ort bzw. in seinem Luftschutzrevier, Luftempfindlichkeit der Schule (Hochschule). Zusammenhang mit benachbarten Betrieben oder Gebäuden. Die einschlägige Beratung erfolgt durch die polizeilichen Dienststellen bzw. durch den RLB kostenlos (LDv. 755/2, III/A/5).

III/A/14

LDv. 755

#### aa) Organisatorische und personelle Maßnahmen

Vordringlich wichtig ist die Aufstellung des Betriebs- (Schul- bzw. Hochschul-) Luftschutzplanes, wofür Anlage 2 der LDv. 755 einen Anhalt gibt. Seine Aufstellung gibt dem Schulleiter untrüglich Aufschluß über noch vorhandene Lücken in der Organisation und in der Ausstattung mit Gerätschaften; so erhält er die Grundlage für die von ihm geforderten Berichte an die vorgesetzte Behörde und den Schulunterhaltsträger. Zu beachten ist, daß eine Ausfertigung des Betriebsluftschutzplanes dem örtlichen Luftschutzleiter zur Genehmigung vorzulegen ist.

III/A/15

LDv. 755

Bei der Aufstellung der Trupps ist von der Größe der Schule (Hochschule) auszugehen. Die Größe der Trupps ist je nach den örtlichen Gegebenheiten abzustimmen, z. B. starke Betriebsfeuerwehr usw.

III/A/16

LDv. 755

Gelingt die Besetzung der Trupps nicht in der für die Eigenart des Betriebes zu fordernden Stärke, dann ist dem örtlichen Luftschutzleiter davon zu berichten und dessen Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Dieser Fall kann bei großen Schulen dann eintreten, wenn der größere Teil der Lehrerschaft im jüngeren Lebensalter steht. Diese dürfen, da sie wehrfähig sind, nicht zum Luftschutzdienst herangezogen werden. Auch bei großen Volksschulen (Doppelsysteme!) dürfte dieser Fall eintreten, da nach den Einschränkungsbestimmungen über die Heranziehung Jugendlicher die Einsatzgruppe nicht ausreichend besetzt werden kann.

III/A/17

LDv. 755

Die Heranziehung der Einsatzgruppe geschieht nicht durch die Polizei, sondern den Betriebsluftschutzleiter gemäß § 9 Abs. 2 der I. DVO (s. III. Teil S. 147) durch schriftlichen Bescheid (Muster im Anhang 3 der LDv. 755).

#### bb) Beschwerden

III/A/18

LDv. 755

Gegen die Anordnungen des Betriebsluftschutzleiters, insbesondere gegen die Heranziehung zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht, steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Ortspolizeiverwalter zu. Eine solche Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, d. h. es ist der Heranziehung zunächst Folge zu leisten. Gemäß § 21 (2) der I. DVO ist die Beschwerde innerhalb 2 Wochen, gerechnet von dem Tage der Zustellung der Heranziehung, schriftlich bei dem Betriebsluftschutzleiter vorzubringen, der zur Wahrung dieser Beschwerdefrist die Beschwerde unverzüglich an den örtlichen Polizeiverwalter weiterzuleiten hat (s. III. Teil S. 156).

#### cc) Vergütung und Entschädigungen

##### Vergütungen.

III/A/19

LDv. 755

Die Frage, welche Vergütungen für persönliche Dienste im Selbstschutz, Erweiterten Selbstschutz und Werkluftschutz gewährt werden, ist zunächst im § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz behandelt worden.

Dabei gilt folgendes:

Nach § 6 Abs. 2 des Luftschutzgesetzes wird für persönliche Dienste grundsätzlich keine Vergütung gewährt; ausgenommen hiervon sind die Angehörigen des Luftschutzwarn- und des SH-Dienstes. Dagegen werden im Selbstschutz, Erweiterten Selbstschutz und Werkluftschutz Entschädigungen für erhöhten Aufwand als Folge der Heranziehung, d. h. beim persönlichen Luftschutzdienst, gewährt.

Zur Regelung dieser Frage ist der Erlaß des RdLu.ObdL über *Vergütungen und Entschädigungen für Dienstleistungen* — Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz vom 17. 5. 1939 III/B/1 a Nr. 7382/39 — ergangen (s. III. Teil S. 289).

Der Erlaß hat für Krieg und Frieden Geltung; er unterscheidet:

- a) Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz, die eine Uebernachtung erfordert, und
- b) solche, bei denen dies nicht erforderlich ist.

Der Erlaß regelt ferner die Zahlung von Entschädigungen bei stärkerer Abnutzung der eigenen Kleidung, der gegebenenfalls zu zahlenden Fahrt-(Reise-)kosten, ferner die Gewährung von Vergütungen bei Erkrankungen oder Unfällen<sup>1)</sup>.

#### Entschädigungen.

Die §§ 15 und 16 der I. DVO behandeln die Sachschäden und die Unfallversicherung im Luftschutz. Durch bes. RdErl. vom 27. 9. 1937 (ZL I/3 e Nr. 3101/37) hat der RdLu.ObdL in Ergänzung zu § 11 des Luftschutzgesetzes und § 16 der I. DVO Ausführungsbestimmungen über die Unfallversicherung im Luftschutz getroffen (s. III. Teil S. 270).

Die hier getroffenen Sonderbestimmungen sind genauestens zu beachten, da bei Versäumnis die Haftbarmachung des Betriebsluftschutzleiters in Kraft tritt.

#### dd) Ausbildung und Uebungen

##### Ausbildung.

Die Ausbildung des Betriebsluftschutzleiters und der Einsatzgruppe erfolgt gemäß III/A/5 der LDv. 755/2 durch den Reichsluftschutzbund kostenlos. Hiernach gilt Ziff. 22 der LDv. 755 nicht mehr!

III/A/20-25

LDv. 755

##### Uebungen.

Gemäß Erlaß des REM vom 30. 10. 1939 (1) ist von der Durchführung besonderer Luftschutzübungen abzusehen. Veranlassung hierzu gaben die mancherorts durchgeführten „Uebungen“ im Schulluftschutz, die nach Anlage und Durchführung nur als „Ueberorganisation“ im Sinne der Ziff. 13 der LDv. 755 angesehen werden müssen (s. III. Teil S. 332).

Demgegenüber ordnet jedoch der angezogene Erlaß an, daß das Verhalten bei Warnmeldungen oder Fliegeralarm halbjährlich geübt werden muß.

Die Uebungen dienen gemäß Ziff. 23—25 der LDv. 755

- a) der praktischen Ausbildung der Gefolgschaft oder

<sup>1)</sup> Vgl. auch III. Teil S. 319, 344 u. 345.

b) der Ueberprüfung des Ausbildungs- und Ausrüstungsstandes.

Die Anordnung zur Durchführung einer Uebung kann von dem Dienststellenleiter (Direktor, Kurator) ergehen, auch wenn er nicht Betriebsluftschutzleiter ist (Ziff. 24 der LDv. 755).

Alle Uebungen müssen dem örtlichen Luftschutzleiter so rechtzeitig angezeigt werden, daß es ihm möglich ist, der Uebung beizuwohnen und auf ihre Anlage Einfluß zu nehmen.

Das kann z. B. der Fall sein, wenn zu oder annähernd zu diesem Termin eine andere große Luftschutzübung im Revier geplant ist; es wird dann zweckmäßig sein, die Uebung der Schule mit dem anderen Uebungsvorhaben (z. B. Werkluftschutz) zu verbinden.

Die bei den Uebungen erzielten Zeiten (z. B. die Dauer in Minuten, die erforderlich ist vom Augenblick der Alarmgebung bis zur Besetzung aller Posten, der Luftschutzräume usw.) sind dem örtlichen Luftschutzleiter schriftlich zu melden.

#### ee) Sächliche Maßnahmen

III/A/26-27

LDv. 755

Die Alarmierung der Betriebe (Schulen, Hochschulen) des erweiterten Selbstschutzes erfolgt, sofern diese wegen ihrer Wichtigkeit nicht als Luftschutzwarnstellen unmittelbar an den Luftschutzwarndienst angeschlossen sind (z. B. Kliniken, Institute), durch die auch für die Allgemeinheit geltenden akustischen Großalarmgeräte.

Sehr wichtig ist die Weitergabe des Fliegeralarms innerhalb der Schule bzw. Hochschule. Die Verwendung von akustischen Signalen (Klingelzeichen, Gongschläge, kleine Sirenen) ist gestattet.

Die Festlegung der mit diesen Geräten zu übermittelnden Zeichen ist besonders wichtig und bedarf einer sorgsamem Ueberlegung, wobei darauf Bedacht genommen werden muß, daß eine Verwechslung mit anderen Signalen (Beginn und Ende der Unterrichtsstunden, Feueralarme) ausgeschlossen ist.

Vorwarnungen, die die Möglichkeit geben, bei der angeschlossenen Schule oder Hochschule unauffällig vorbereitende Maßnahmen zu treffen, dürfen nicht akustisch, sondern nur durch Melder oder Fernsprecher weitergegeben werden, da sie nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind.

Außerordentlich wichtig ist dann die Benachrichtigung der Einsatzgruppe, insbesondere in der Nacht, bzw. des Bereitschaftsdienstes. Dazu muß ein von Fall zu Fall genau festzulegendes Verfahren erprobt und geübt werden. Wegen des im Ernstfall durch Einziehungen oder aber bei Erkrankungen möglichen Ausfalls einzelner Personen ist auch stets die Vertretung im Behinderungsfalle festzulegen.

Für die Ausrüstung der Einsatzgruppe gibt Anhang 5 der LDv. 755 einen Anhalt (s. III. Teil S. 264).

III/A/28

LDv. 755

Von zahlenmäßig genauen Festlegungen ist hierbei Abstand genommen worden, da im erweiterten Selbstschutz „Betriebe“ erfaßt sind, die sich außerordentlich voneinander unterscheiden. Auf das Bedürfnis dieser „Betriebe“ ist die Ausrüstung abzustellen; nicht nur der Grundsatz der Zweckmäßigkeit der Ausrüstung, der im Ernstfall die Wirksamkeit sicherzustellen hat, ist hierfür maßgebend, sondern auch der Grundsatz einer auf Sparsamkeit ausgehenden Bedarfslenkung.

Gemäß Anhang 5 sind die Mitglieder der Einsatz- und Bereitschaftsgruppe mit der Volksgasmaske (VM 37 bzw. VM 40) auszustatten (vgl. dazu III. Teil S. 264).

Die Ausrüstung der Einsatzgruppe mit den nach Muster in Anlage 7 geforderten Armbinden bereitet keine Schwierigkeit.

Bei Ausrüstung der Betriebsfeuerwehr ist die Beratung des RLB bzw. der Feuerschutzpolizei dringend geboten. Nur Fachleute sind in der Lage, hier den für den Schutz des Gebäudes erforderlichen Mindestbedarf anzugeben. Zu beachten ist, daß in manchen Instituten der Hochschulen bzw. Forschungsanstalten die Beschaffung von Sonderlöschgerät erforderlich sein dürfte.

Unter allen Umständen sind aber einfachere Maßnahmen durchzuführen, z. B. Bereitstellung von Wassereimern, Wasserfässern, Leitern, Schaufeln, Sandkästen, Aexten, Feuerpatschen, Einreißhaken, Leinen.

Immer soll der Grundsatz gelten: die Betriebsfeuerwehr muß in der Lage sein, vermöge ihrer Ausrüstung auch ohne Eingreifen des SHD einen Brand erfolgreich zu bekämpfen.

Für die Ausrüstung mit Sanitätsgerät schreibt die LDv. 755/2 ausdrücklich vor:

III/B/9

LDv. 755/2

- 1 Luftschutzhausapotheke oder
- 1 Luftschutzverbandkasten,

1 oder mehrere — notfalls behelfsmäßige —  
Luftschutzkrankenträger.

Die weitere Ausrüstung mit diesem oder sonstigem Sanitätsgerät richtet sich nach der Größe der Schule (Hochschule) gemäß Anhang 5, Ziff. 3 der LDv. 755.

III/B/10  
LDv. 755/2

Gemäß Ziff. 10 LDv. 755/2 sind die einfachen Gaserkennungsmittel (Spürpulver oder Spürpapier) vorrätig zu halten. Ueber den Bezug der Sondergeräte und Ausrüstungsstücke für die Einsatzgruppe gilt folgendes:

Gemäß § 8 des LSchG ist der Vertrieb von Geräten oder Mitteln für den Luftschutz genehmigungspflichtig. Das Durchführungsverfahren ist in der IV. DVO vom 31. 1. 1938 (Neufassung 1. 9. 1939) (s. III. Teil S. 178) geregelt.

Durch das Gesetz wie auch die IV. DVO wird der Käufer von Bedarfsgegenständen (Luftschutzgegenständen) für die Durchführung des Luftschutzes vor dem Erwerb unzweckmäßiger Geräte geschützt.

Der Vertrieb von Luftschutzsanitätsgerät ist durch Erlaß des RdLu.ObdL (RMdI und RWiM) vom 28. 9. 1939 geregelt (s. III. Teil S. 299).

In Zweifelsfällen wird immer der Rat des RLB, des örtlichen Polizeiverwalters, schließlich auch in Sonderfällen der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz (Berlin SW 29, Friesenstraße 16) einzuholen sein.

Zur Ausrüstung der Fernsprecher und Melder sind besondere Aufwendungen nicht erforderlich. Mit besonderer Sorgfalt muß das Verzeichnis der bei Ausfall des Dienstfernsprechers benutzbaren Anschlußstellen aufgestellt werden; öftere Nachprüfung ist erforderlich.

#### Verdunklung.

III/A/29  
LDv. 755

Die Verdunklung hat den Zweck, dem Flieger das Auffinden des befohlenen Zieles zu erschweren und einen gezielten Bombenabwurf unmöglich zu machen. Sie ist damit sicherlich eine der wichtigsten und auch wirksamsten Luftschutzmaßnahmen. Diese Tatsache muß dem deutschen Volk immer wieder eingehämmert werden! Schule und Hochschule können durch Aufklärung und Vorbild hierbei besonders wirksam tätig sein.

Die Bedeutung der Verdunklung im Rahmen der für die Landesverteidigung notwendigen und wichtigen Maßnahmen

kommt dadurch zum Ausdruck, daß eine der bisher ergangenen Durchführungsverordnungen (VIII. DVO, s. III. Teil S. 186) ausdrücklich *Verdunklungsverordnung* heißt. Da die VIII. DVO am 23. 5. 1939 erlassen wurde, ist Ziff. 29 der LDv. 755 als überholt anzusehen. Alle zur Durchführung der Verdunklung erforderlichen Maßnahmen ergeben sich also aus der VIII. DVO. Zur Behebung von Zweifeln sei in Ergänzung dazu folgendes ausgeführt:

Vom Aufruf des Luftschutzes ab, praktisch also während des ganzen Krieges, ist die Verdunklung ohne besondere Bekanntgabe täglich vom Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden als Dauerzustand durchzuführen. Durch besonderen Erlaß des RdLu.ObdL vom 24. 4. 1940 gilt als Zeitpunkt des Hellwerdens der Sonnenaufgang, als Einbruch der Dunkelheit der Sonnenuntergang (s. III. Teil S. 305).

Besondere Bedeutung hat der § 2 der VIII. DVO.

Hiernach ist für die Verdunklung der Eigentümer verantwortlich. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist für die Verdunklung an Stelle des Eigentümers verantwortlich. Für die dem REM unmittelbar unterstehenden Schulen, Hochschulen und Institute ist somit das Reich, bei den Ländereinrichtungen sind diese selbst, bei den gemeindlichen Einrichtungen die Gemeinden als „Eigentümer“ haftbar.

Bei den privaten Schulen, die sehr oft in gemieteten Räumen untergebracht sind, und bei hoheitlichen und Hochschuleinrichtungen — sofern sie in gemieteten Räumen untergebracht sind — gilt der Mieter als verantwortlich, da der Eigentümer keine tatsächliche Gewalt mehr ausüben kann. Die Verantwortlichkeit schließt in sich die Aufbringung der Kosten der Verdunklungsmaßnahmen.

Der Umfang der Verdunklungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Teil II der VIII. DVO: Besondere Vorschriften (siehe III. Teil S. 187).

Die Verdunklungsmaßnahmen sind schon im Frieden soweit vorzubereiten, daß sie jederzeit sofort durchgeführt werden können (§ 4 der VIII. DVO). Das Maß der Verpflichtung zur Vorbereitung ist verschieden und muß von Fall zu Fall festgelegt werden.

Schulen und Einrichtungen von Hochschulen, die ausschließlich mit Tagesunterricht bzw. -arbeit zu rechnen haben, können

ohne weiteres Erleichterungen gemäß § 6 der VIII. DVO für sich in Anspruch nehmen. Von der dabei gemachten Auflage, daß diese „Betriebe“ an den Luftschutzwarndienst angeschlossen sein müssen, wird gleichfalls abzusehen sein. Der endgültige Entscheid wird von der zuständigen Wehrmachtsdienststelle (Luftgaukommando) getroffen, sofern nicht schon der örtliche Polizeiverwalter auf einen diesbezüglichen Antrag von sich aus entscheidet. Eine Ausnahme machen hiervon jedoch Schulen und sonstige schulähnliche Einrichtungen, die für den Kriegsfall für einen anderen Zweck (Lazarett, Lager, Kommandostelle usw.) vorgesehen sind. Bei ihnen sind die Verdunklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 13 LDv. 755/2 durchzuführen; allerdings fallen die entstehenden Kosten weder dem Eigentümer noch dem „Gewaltinhaber“ (bei Mietgebäuden!) zur Last. (S. a. RdErl. d. RMdI vom 26. 9. 1939 (s. III. Teil S. 297). In Ergänzung zu der VIII. DVO sind bisher für Schule und Hochschule folgende Erlasse ergangen:

III/B/13  
LDv. 755/2

Am 21. 10. 1939 vom RMdI (s. III. Teil S. 300):

Anstrich der Bordsteine aus Anlaß der Verdunklung.

Der Erlaß hat Bedeutung für die Hochschulen, Institute und Kliniken sowie Schulen, die mehrere Einzelgebäude auf großen Höfen bzw. Grundstücken umfassen.

Am 22. 10. 1940 vom RdLu.ObdL (s. III. Teil S. 195):

*Erste Ausführungsbestimmungen zum § 29 der VIII. DVO zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) (meist als „Blaulichtverordnung“ bezeichnet).*

Gerade diese Ausführungsbestimmungen sind bedeutungsvoll, weil sie die inzwischen auf Grund des Krieges gemachten Erfahrungen wiedergeben.

#### Luftschutzräume.

III/A/30-35  
LDv. 755

Luftschutzräume sollen ihren Insassen bei Luftangriffen Schutz gegen die Wirkung von Sprengbomben, insbesondere gegen Luftstoß, Luftsog, Bombensplitter und Bautrümmer sowie gegen chemische Kampfstoffe gewähren (1. Abschn. Ziff. 3 der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO zum LSchG vom 4. 5. 1937, „Schutzraumbestimmungen“) (s. III. Teil S. 160).

Die Bedeutung der Luftschutzräume für den Schutz der Bevölkerung kommt in diesen wenigen Sätzen der „Schutzraumbestimmungen“ zum Ausdruck. Die derzeitige Luftlage, die dadurch gekennzeichnet ist, daß Luftangriffe des Feindes bei Tage nur selten zur Durchführung kommen, darf weder die Schulträger noch die Aufsichtsbehörden davon abhalten, alle für den Luftschutzraumbau ergangenen Bestimmungen trotzdem zur Durchführung zu bringen.

Den Schulen ist unser kostbarstes Gut, unsere Jugend, anvertraut. Sie ist ausreichend zu schützen.

Bei den Hochschulen handelt es sich nicht nur um den Schutz der „Gefolgschaft“: in ihren Kliniken sind Volksgenossen untergebracht, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer besonderen Fürsorge im Luftschutz — hier durch Einrichtung von Luftschutzräumen — bedürfen.

Weiter kann es sich bei den Hochschulen, den ihnen angeschlossenen Instituten und bei den Forschungsanstalten auch darum handeln, kostbare materielle Werte (Instrumentarien, Forschungsakten, Schrifttum usw.) bei Fliegeralarm zu sichern.

Auf Grund der inzwischen gemachten Kriegserfahrungen sind auf Weisung des Führers und Reichskanzlers durch Erlaß des RdLu.ObdL Bestimmungen auf dem Gebiete des Luftschutzraumbaus ergangen, die über obige Bestimmungen zum Teil hinausgehen.

Bei der Anlage von Luftschutzräumen ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Neubauten und bestehenden Gebäuden.

Für Neubauten wurde nunmehr angeordnet, daß diese grundsätzlich bombensichere Luftschutzräume erhalten müssen.

Ein Luftschutzraum ist bombensicher, wenn er vollen Schutz gegen übliche Abwurfmunition (Sprengbomben) bietet. Bombensichere Luftschutzräume können als Haus, Turm, Bunker oder Stollen errichtet werden. Für den Grundriß gilt, daß dieser als Rechteck, Quadrat, Kreis, Vieleck oder bandartig ausgebildet sein kann. Diese Möglichkeiten erlauben es, in jedes Bauvorhaben den geforderten bombensicheren Luftschutzraumbau architektonisch und konstruktiv einzugliedern.

Ueber die bautechnische Ausführung von bombensicheren Luftschutzräumen sind seitens des RdLu.ObdL die erforder-

lichen Bestimmungen herausgegeben worden; sie sind vorerst nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Für die Unterrichtsverwaltung bedeutet diese nunmehr als endgültig anzusehende Entscheidung des Führers, daß jedes neu zu errichtende Schul- bzw. Hochschulgebäude nach diesen Bestimmungen zu erstellen ist. Die Baukosten werden hierdurch erheblich anwachsen.

Die Unkosten für die Erstellung bombensicherer Luftschutzräume, insbesondere in Schulen und Hochschulen, lassen sich aber wesentlich dadurch senken, daß künstliche Belüftung zur Anwendung kommt, weil durch diese Maßnahme der Luftbedarf ganz allgemein von 3 cbm auf 1 cbm für den zu schützenden Schutzrauminsassen herabgesetzt wird. Da andererseits je Schulkind eine Grundfläche von 0,6 qm im Luftschutzraum gefordert wird, ist die Durchführung von bisher allerdings nur in Großstädten durchgeführten 3—4-stöckigen Schulbauvorhaben kaum noch möglich. Weitgehende Auswirkung aber tritt bei dem Bau der neuen Hochschulen (hier der Kliniken) ein. Diese erhalten nicht nur bombensichere Luftschutzräume für die Patienten und die Gefolgschaft, sondern auch bombensichere Operationsräume.

III/B/11  
LDv. 755/2

Für die bestehenden Gebäude gilt grundsätzlich, daß dort, wo keine oder nur unzureichende Luftschutzräume vorhanden sind, behelfsmäßige Luftschutzräume nach den „Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden“ der IX. DVO vom 17. 8. 1939 (s. III. Teil S. 198) hergerichtet werden müssen.

Die vorhandenen öffentlichen Luftschutzräume (also auch die in Schulen zur Errichtung gekommenen) sind, soweit das überhaupt möglich ist, auf Bombensicherheit zu verstärken.

Können behelfsmäßige Luftschutzräume nach den vorliegenden Bestimmungen innerhalb einer Schule oder Hochschule nicht hergerichtet werden, so müssen überdeckte Deckungsgräben gemäß Erlaß des RdLu.ObdL vom 8. 12. 1939 (s. III. Teil S. 302) angelegt werden.

Bei hohem Grundwasserstand müssen dann diese Gräben — wie auch die bombensicheren Bunker — über Erdgleiche angelegt, d.h. aufgesetzt werden.

Besondere Bedeutung ist den am 12. 3. 1940 durch Gesetz angeordneten Brandmauerdurchbrüchen (s. III. Teil S. 227) beizumessen.

Schulen und Hochschulen, die innerhalb bzw. im Anschluß an Wohnblocks errichtet sind, müssen beschleunigt diese Brandmauerdurchbrüche erhalten.

Ob in Einzelfällen von diesen sehr weitgehenden Bestimmungen für Schulen und Hochschulen abgewichen werden kann, entscheidet der örtliche Luftschutzleiter nach Bericht an das zuständige Luftgaukommando.

Der RdLu.ObdL hat mit Erlaß vom 28. 8. 1939 (s. III. Teil S. 294) in Ergänzung zur IX. DVO bestimmt, daß bei abgelegenen Gebäuden von Maßnahmen grundsätzlich abzusehen ist.

In ländlichen Gebieten sollen behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die Gebiete in stark luftgefährdeten Räumen (z. B. in Grenznähe oder in großen Industriegebieten) liegen. In diesen Fällen muß die Durchführung der Behelfsmaßnahmen vom Ortspolizeiverwalter durch polizeiliche Bekanntmachung angeordnet werden. Ferner sind in ländlichen Gebieten die Behelfsmaßnahmen dann durchzuführen, wenn es sich um stark luftgefährdete Baugrundstücke handelt.

Die Entscheidung darüber haben die örtlichen Baupolizeibehörden von dem örtlichen Luftschutzleiter einzuholen, der sich seinerseits an das zuständige Luftgaukommando zu wenden hat. —

Als stark luftgefährdet ist ein Grundstück anzusehen, wenn es von einem Luftangriff auf seine Umgebung sowie von den mittelbaren Angriffswirkungen mitbetroffen werden kann. Dies gilt für Grundstücke, die in der Nähe folgender Einrichtungen liegen: Wehrmachtsanlagen, wichtige Industriewerke, öffentliche Versorgungsanlagen (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke usw.). Ein Entfernung von 500 m von diesen oder ähnlichen Anlagen gilt als Grenze.

Die IX. DVO ist eine Rahmenverordnung, die ihre Ergänzung durch die oben angeführten zwei Ausführungsbestimmungen erhalten hat.

Ausgehend von der Tatsache, daß in bestehenden Gebäuden die Anlage von endgültigen Luftschutzräumen nach der II. DVO bautechnisch schwierig und zudem nur mit hohem Aufwand

an Arbeitsstunden, Werkstoffen usw. möglich ist, schien es geboten, die an manchen Orten auf Grund der Freiwilligkeit gemachten Erfahrungen für die Allgemeinheit auszuwerten. Das ist nunmehr geschehen. Die IX. DVO macht die Durchführung dieser Maßnahmen zur Pflicht.

Der § 2 (1) der IX. DVO regelt die Verantwortlichkeit für die Durchführung der behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen eindeutig. Demnach ist der Eigentümer verantwortlich. Zu trennen hiervon ist aber die Kostentragungspflicht. Der Abs. 2 des § 2, wonach — von dem Gedanken der Luftschutzgemeinschaft ausgehend — alle Beteiligten, also auch die Mieter neben dem Eigentümer beitragsverpflichtet sind, ist inzwischen durch einen neuen Erlaß des RdLu.ObdL zum Teil außer Kraft gesetzt worden.

Die Pflichten des „Betriebsluftschutzleiters“ beim Schutzraumbau sind in den Ziff. 30—35 der LDv. 755 festgelegt.

#### Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen.

III/A/36

LDv. 755

Alle Brandschutzmaßnahmen haben sich darauf zu erstrecken, daß die Entstehung eines Brandes erschwert, die Ausdehnung eines Brandes eingeschränkt oder verhindert wird.

Wichtige Anordnungen hierzu sind in der III. DVO zum Luftschutzgesetz vom 4. 5. 1937 (Entrümpelungs-VO) (siehe III. Teil S. 176) ergangen, deren Durchführung in den Schulen und Hochschulen auf keine allzu großen Schwierigkeiten stoßen dürfte.

III/B/13

LDv. 755/2

Gemäß Ziff. 13 der LDv. 755/2 sind alle Luftschutzmaßnahmen (Verdunklung, Schutzräume bzw. behelfsmäßiger Luftschutzraumbau usw.) auch in den Schulen durchzuführen, die im Kriegsfall für einen anderen Zweck vorgesehen sind. Da es sich hierbei um vorbereitende Maßnahmen der Landesverteidigung handelt, werden die Kosten (Begleiterlaß d. RLM zur LDv. 755/2) gemäß Erlaß des RMdI vom 26. 9. 1939 (s. III. Teil S. 336) aufgebracht.

#### *b) Maßnahmen bei Aufruf des Luftschutzes*

III/B/37

LDv. 755

Vom Aufruf des Luftschutzes ab muß der Betriebsluftschutzleiter oder sein Vertreter dauernd im „Betrieb“ anwesend, außerhalb der Arbeitszeit jederzeit fernmündlich erreichbar sein.